GEMEINDE FURTH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE **SITZUNG DES GEMEINDERATES FURTH**

Sitzungsdatum:	Montag, 25.01.2021
Beginn:	19:05 Uhr
Ende	20:35 Uhr
Ort:	im Maristensaal des Seminar- und Schulungszentrums Kloster Furth

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Horsche, Andreas

Mitglieder

Dierl, Monika
Eichstetter, Helmut
Frank, Marina
Fürst, Josef
Gewies, Matthias
Hammerl, Bartholomäus
Kindsmüller, Thomas
Kuttner, Andreas
Lederer, Andreas
Popp, Florian
Rieder, Sebastian
Schober, Reinhold
Schwägerl, Dominik
Siegl, Heinrich
Spies, Anja
Zeiler, Caroline

Schriftführerin

Lange, Claudia

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der letzten Niederschrift

2. Informationen und Bekanntgaben

2.1 Kredit Kanal Arth

2.2 Altenheim Furth

3. Berichte Referenten

3.1 Kulturreferentin GRin Anja Spies

4. Bauanträge

4.1 Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Tfl.-Fl-Nr. 549, Gmk. Furth

4.2 Errichtung eines Gartenhauses, Fl-Nr. 444, Gmk. Furth

5. Antrag zur Geschäftsordnung

5.1 Neubau Kinderhaus Furth - Nachrüstbarkeit der Nachtentlüftung

6. Antrag zur Erweiterung der Hundesteuerermäßigung auf alle Hofhunde mit Wachfunktion

7. Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Einziehung öffentlicher Feld- und Waldweg - hier: persönliche Beteiligung nach Art. 49 GO

7.1 Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Einziehung öffentlicher Feld- und Waldweg

8. Errichtung eines Geh- und Radwegs zur Anbindung des Grünbachtals an der St2049 am Ortseingang Furth

9. Flächennutzungsplan der Gemeinde Furth

10. Neues Baugebiet "Keramiksiedlung", Vorstellung aktueller Planstand und weiteres Vorgehen

11. Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

Erster Bürgermeister Andreas Horsche eröffnet um 19:05 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Furth, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Furth fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der letzten Niederschrift

Beschluss Nr. 1:

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 14.12.2020 wird vom Gemeinderat genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

2 Informationen und Bekanntgaben

2.1 Kredit Kanal Arth

Auf Nachfrage aus der letzten Sitzung gibt Bgm. Andreas Horsche bekannt, dass der Kanal in Arth seit 2010 abbezahlt ist.

2.2 Altenheim Furth

Bgm. Andreas Horsche informiert detailliert und erläuternd die Gremiumsmitglieder über den Artikel über das Altenheim Furth in der Landshuter Zeitung vom 23.01.2021.
Durch den Artikel vom vergangenen Samstag ist erneut Dynamik zur Zukunft des Altenheims entstanden. Allein die Abstimmung über den Inhalt dieses Artikels hat fünf Wochen in Anspruch genommen.
In der nichtöffentlichen Dezembersitzung hat der Gemeinderat bereits über das weitere Vorgehen beraten, welches nun öffentlich bekannt gegeben wird.

1. Trägersituation
   Da die Caritas Regensburg den Betrieb des Alten- und Pflegeheims als stationäre Einrichtung aufgeben wird und eine entsprechende Nachnutzung im Objekt etablieren will, ist die Errichtung eines neuen Alten- und Pflegeheims zu prüfen. Hierfür haben bereits Gespräche mit der Diakonie Landshut und der Spitalstiftung Pattendorf stattgefunden. Beide melden zurück, dass ohne eine klare Zahlenbasis nach demografischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten keine Entscheidung über eine Trägerschaft getroffen werden kann. Grundsätzlich besteht jedoch Bereitschaft, bei entsprechender Datenlage in Furth aktiv zu werden.

2. Demografische Planung
   Das vom LRA Landshut mit der Pflegebedarfsplanung beauftragte Institut SAGGS aus Augsburg wird einen Nebenauftrag der Gemeinde Furth erhalten, in welchem der demografische Bedarf eines stationären Altenheims geprüft wird. Ähnliches wird bei der konkreten Bedarfssituation der ambulanten Pflege seitens der VG Furth angedacht.

3. Wirtschaftliche Planung
   Das Institut KDSE GmbH wird beauftragt die wirtschaftliche Seite (Investition und Betrieb) zu prüfen.

4. In einer der nächsten beiden Sitzungen wird der Gemeinderat einen Aufstellungsbeschluss für die Deckblattänderung des Bebauungsplans „Alte Brauerei“ beschließen, sobald hier die Vorgespräche abgeschlossen sind. Dieses Deckblatt soll die baurechtlichen

Voraussetzungen für die Errichtung eines Objekts der Alten- und Krankenpflege im Ortszentrum zwischen Schloss, betreutem Wohnen, Schlosswirtschaft und SoLAr GmbH schaffen.

Ziel ist es bis Ende des Jahres belastbare Zahlen zu Bedarf und Wirtschaftlichkeit vorliegen zu haben sowie die baurechtlichen Voraussetzungen geschaffen zu haben. Im März 2021 will die Caritas Regensburg ihr Nachnutzungskonzept für das ehem. Schloss mitteilen.

3 Berichte Referenten

3.1 Kulturreferentin GRin Anja Spies

Kulturreferentin GRiin Anja Spies weist auf die MunichCreativeBusinessWeek, an der sich die Gemeinde Furth beteiligt. Projektstart ist Anfang März, Flyer dazu werden Anfang Februar verteilt. Die Bürger sollen aktiviert werden, Zaunlatten zu gestalten und in einer dauerhaften Ausstellung zu präsentieren, Fotos darüber online zu stellen und sich im Rahmen eines gemeinsamen Projektes digital auszutauschen. Darüber hinaus sollte dadurch der Bekanntheitsgrad der Gemeinde Furth erhöht werden.

4 Bauanträge

4.1 Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Tfl.-Fl-Nr. 549, Gmk. Furth

Sachverhalt:
Geplant ist die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage am Grundstück Fl-Nr. 549 der Gemarkung Furth.
Im Bauleitplanverfahren Pfarrfeld West wurde das Grundstück nach einer ersten Aufnahme wieder ausgenommen, da eine negative Stellungnahme des Naturschutzes vorlag.

Eine Nachfrage bei der unteren Naturschutzbehörde ergab, dass das Grundstück bei Ausweisung des Baugebiets Pfarrfeld West zwischen Altbürgermeister Gewies und Frau Blümm besichtigt wurde und aufgrund der ökologisch sensiblen Lage das Grundstück aus der Bauleitplanung ausgenommen wurde. Der vorhandene Hohlweg im Osten sowie das angrenzende Feldgehölz in starken Hanglagen sollten als Ortsrandeingrünung unbedingt erhalten bleiben. Das angrenzende Biotop steht bereits unter besonderem Schutz und kann daher nur mit erheblichen finanziellen Mitteln verlegt werden. Abschließend sollten die Hanglagen in deren ökologischer Funktion erhalten bleiben.

Zudem ist das Grundstück dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen, eine Bebauung wäre nur über eine qualifizierte Bauleitplanung durch die Gemeinde möglich. Die Kosten hierfür wären durch den Bauherrn zu tragen. Vorab kann mit der unteren Naturschutzbehörde abgeklärt werden, inwieweit eine Bebauung in unmittelbarer Nähe zu dem Biotop möglich ist.

Es schließt sich eine eingehende Beratung an. Die Gegebenheiten werden vom Gemeinderat vor der weiteren Beurteilung besichtigt. Es herrscht im Gremium Konsens darüber, dass die Bebauung grundsätzlich denkbar wäre.
Seitens der Verwaltung sollte dem Bauherrn ein Antrag auf Deckblattänderung empfohlen werden.
Bgm. Andreas Horsche empfiehlt dem Antragsteller aus Kostengründen den Antrag zurückzuziehen. Der GR wird einen Ortstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde ansetzen.

Beschluss:

Dem geplanten Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl-Nr. 549 der Gemarkung Furth wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Zurückgestellt

4.2 Errichtung eines Gartenhauses, Fl-Nr. 444, Gmk. Furth

Sachverhalt:

Geplant ist die Errichtung von einem Gartenhaus mit Außenmaßen von 5,8 m x 3,8 m.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB.
Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als Acker, Überschwemmungsgebiet dargestellt.
Das Bauvorhaben ist nicht privilegiert, öffentliche Belange stehen entgegen.
Der Gemeinderat steht dem Wohnen dienenden Nebengebäuden grundsätzlich offen gegenüber.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

Durch den Wasserzweckverband wurde uns mitgeteilt, dass durch das Gartenhaus die neu verlegte Wasserleitung für das Wohnhaus überbaut wird. Die Leitung ist in einem Schutzrohr verlegt. Sofern keine sehr tiefen Fundamente erstellt werden, stimmt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pfettrachgruppe dem Bauvorhaben zu.

Eine kurze Beratung schließt sich an. Aus dem Gremium kommt der Vorschlag, der Bauherrin ein Heranrücken zur geschlossenen Bebauung an das Bestandsgebäude zu empfehlen.

Beschluss Nr. 2:

Dem vorgenannten Antrag auf Errichtung eines Gartenhauses durch Elisabeth Sedlbauer, auf dem Grundstück Mühlhof 1, Fl-Nr. 444, Gmk. Furth wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

5 Antrag zur Geschäftsordnung

Beschluss Nr. 3:

Der Gemeinderat beschließt die Behandlung des TOP Neubau Kinderhaus Furth - Nachrüstbarkeit der Nachtentlüftung.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

5.1 Neubau Kinderhaus Furth - Nachrüstbarkeit der Nachtentlüftung

Sachverhalt:

Da die Planungen für den Neubau des Kinderhauses Furth nun immer weiter verfeinert werden, wurde auch die Nachtlüftung nochmals betrachtet, ob es hierzu Optimierungen gibt.
Seitens des Architekturbüros Auerbacher wurden daher 3 Varianten zur Nachtlüftung vorgeschlagen:

a) 100% Ausstattung mit einer Nachtentlüftungssteuerung
b) ca. 50% Ausstattung, ca. 50% nachrüstbar
c) 100% nachrüstbar

Die Überlegungen wurden angestellt, um optionale Möglichkeiten bezüglich der Kosten aufzuzeigen.

Grundsätzlich entspricht die Variante a) der Planung des Entwurfs mit Berücksichtigung der ENEV-Berechnung und des sommerlichen Wärmeschutzes durch das Büro Hoock und Partner.
Die dazugehörigen Kosten sind im Budget der Kostenberechnung enthalten.

Die Nachtrüstbarkeit in Variante b) und c) würde eine Kostenreduzierung ermöglichen.

Diese beträgt bei
Variante b) ca. 50.000 EUR brutto
Variante c) ca. 100.000 EUR brutto

Für den sommerlichen Wärmeschutz ist grundsätzlich ein effizienter außenliegender Sonnenschutz (motorische Raffstoreanlage) mit beweglichen Lamellen vorgesehen.
Sofern sich im laufenden Betrieb herausstellen sollte, dass die Räume im Sommer „zu warm" werden, besteht die Möglichkeit der Nachrüstung für beide Varianten b) und c).
Die dazu erforderlichen Komponenten (im Wesentlichen E-Installation) würden im Zuge des Baus entsprechend vorbereitet werden.
Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass im Hochsommer während der Ferienzeit die Räume nicht benutzt werden.

Zusammenfassend lautet die Empfehlung vom Architekturbüro Auerbacher, die Variante b) mit Nachrüstbarkeit auf Variante a) vorzusehen.
Sofern ein günstiges Ausschreibungsergebnis erzielt wird, könnte vor Ausführung auch noch die Variante a) zur Umsetzung festgelegt werden.

Die Gemeinderatsmitglieder beraten über die Punkte:

- Kosten der Nachtlüftung
- Nutzen der Nachtlüftung
- Effizienz der Nachtlüftung
- Notwendigkeit der Nachtlüftung
- Umsetzbarkeit der Nachrüstung
- Zusätzliche Alarmanlage

Beschluss Nr. 4:

Der Gemeinderat beschließt nur die Vorbereitung ohne Nachtlüftung einzubauen. Der Einbau einer Nachtlüftung soll nur bei festgestelltem Bedarf nach einer Testphase durchgeführt werden.
Dies entspricht der vorgeschlagenen Variante c.

Mehrheitlich beschlossen Ja 16 Nein 1 Anwesend 17

6 Antrag zur Erweiterung der Hundesteuerermäßigung auf alle Hofhunde mit Wachfunktion

Sachverhalt:

Seitens des Gemeinderats Bartholomäus Hammerl wurde ein Antrag an die Tagesordnung bezüglich der Ermäßigungsregelung der Hundesteuer gestellt.
Hierbei wurde folgende Begründung dargelegt:
Die aktuelle Ermäßigungsregel der Hundesteuer stellt nach Ansicht des Antragstellers eine Ungleichbehandlung im Steuersatz für die Hofhunde in der Einöde und alle anderen Hofhunde dar.
Hierzu wurde vorgeschlagen alle Hofhunde mit Wachfunktion mit dem ermäßigten Steuersatz von 25 Euro zu belasten.

Um eine entsprechende Änderung vorzunehmen wäre eine Satzungsänderung der Hundesteuersatzung erforderlich.

Grundsätzlich hat die Hundesteuersatzung ihre Rechtsgrundlage in Art 3 KAG. Zudem wird gemäß Art. 2 Abs. 2 KAG eine Mustersatzung einer Hundesteuersatzung bekannt gegeben.
Die mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 28. Juli 2020, Az. B4-1536-4-2 bekannt gegebene Mustersatzung enthält folgende Regelung zur Steuerermäßigung:

§ 6 Steuerermäßigung

(1) 1 Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

2 Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. 3 Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßig

Aktuell gilt in der Gemeinde Furth aufgrund der Hundesteuersatzung vom 09.10.2006 und der 2. Satzungsänderung vom 07.12.2015 folgende Regelung zur Steuerermäßigung:

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden (Abs. 2) gehalten werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl S. 51) mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

Würde eine entsprechende Änderung in der Hundesteuersatzung auf alle Hofhunde erfolgen, ist eine verbindliche Regelung, wann ein Hund ein Hofhund ist schwierig, da sich die Frage stellt, wann ein Anwesen ein Hof ist. Zudem stellt sich die Frage, wann eine Wachfunktion gegeben ist.
Über beide Fragestellungen wird im Gremium beraten.

Beschluss Nr. 5:

Der Gemeinderat beschließt die Beibehaltung der bisherigen Satzungsregelung zu ermäßigten Hundesteuersätzen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 16 Nein 1 Anwesend 17

7 Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Einziehung öffentlicher Feld- und Waldweg - hier: persönliche Beteiligung nach Art. 49 GO

Vorab wird die Frage der persönlichen Beteiligung von GR Helmut Eichstetter und GR Thomas Kindsmüller nach Art. 49 GO geklärt und ob in beiden Fällen die Unmittelbarkeit gemäß Art. 49 GO vorliegt.

Beschluss Nr. 6:

Der Gemeinderat beschließt die persönliche Beteiligung von GR Eichstetter und GR Thomas Kindsmüller.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17
Nachträglich Revidiert:
Mehrheitlich beschlossen Ja 16 Nein 1 Anwesend 17

7.1 Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Einziehung öffentlicher Feld- und Waldweg

Sachverhalt:

Aufgrund eines Antrages auf Anpachtung ist die Änderung der Verkehrsbedeutung des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.Nr. 1405 und 1408, Gmkg. Arth, Gemeinde Furth, zu prüfen.
Sollte die Prüfung ergeben, dass jede Verkehrsbedeutung verlorengegangen ist oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls nicht mehr vorliegen, wäre es erforderlich, den genannten öffentlichen Feld- und Waldweg im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes einzuziehen.

Bgm. Andreas Horsche erläutert ausführlich das Einziehungsverfahren sowie den zeitlichen Ablauf der Bekanntmachung und der Bürgerbeteiligung. Die daraus resultierenden Konsequenzen werden zudem betrachtet.

Beschluss Nr. 7:

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des Art. 8 Abs. 2 BayStrWG das Einziehungsverfahren des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.Nr. 1405 und 1408, Gmkg. Arth, Gemeinde Furth, zu eröffnen.
Die Absicht der Einziehung ist öffentlich bekannt zu geben und 3 Monate zur Einsicht auszulegen. Hierbei hat die Bevölkerung die Möglichkeit, gegen die geplante Einziehung vorzugehen und Bedenken zu äußern.

Mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 3 Anwesend 17 Persönlich beteiligt 2

8 Errichtung eines Geh- und Radwegs zur Anbindung des Grünbachtals an der St2049 am Ortseingang Furth

Sachverhalt:

Geplant ist die Errichtung eines gemeinsamen Geh- und Radwegs mit einer Breite von 2,50 m Breite zzgl. 1,00 m Bankett staatsstraßenseitig sowie 50 cm Bankett hin zu den Privatgrundstücken. Der Weg hat eine geplante Länge von 150 m.
Hierfür wurde durch das PB Halbinger eine Grobkostenschätzung aufgestellt, welche sich auf insgesamt 105.000/110.000 € inkl. Baunebenkosten beläuft.
Erforderlicher Grund vom Staatlichen Bauamt Landshut wird kostenfrei zur Verfügung gestellt.
Eine Förderung wurde in ersten Gesprächen wegen der weitläufigen Verbindungsfunktion und des kurzen Streckenabschnitts nicht in Aussicht gestellt.

Die Notwendigkeit des Geh- und Radweges wird beraten und bestätigt.

Beschluss Nr. 8:
Der Gemeinderat Furth spricht sich für die Verwirklichung des Geh- und Radwegs als Verbindungsweg zwischen der Auffahrt zum Klosterberg und der Auffahrt zur Grünbachkapelle mit Gesamtkosten von 105.000/110.000 € aus. Die Verwaltung wird beauftragt, Fördermöglichkeiten abzuklären.
Im Falle der Förderbarkeit in 2021 soll die Maßnahme im Rahmen des Straßensanierungsprogramms 2021 umgesetzt werden. Ansonsten sollen Planung und Antragstellung in 2021 für 2022 erfolgen.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

9 Flächennutzungsplan der Gemeinde Furth

Sachverhalt:
Für den Ortsteil / die Gemarkung Furth sollte ein Teilflächennutzungsplan aufgestellt werden, da hier die bevorzugte Gemeindeentwicklung erfolgen sollte. Durch die Verwaltung wurden mehrere Angebote eingeholt.
Das wirtschaftlichste Angebot wurde durch das Büro LandSchafftRaum aus Mühldorf am Inn abgegeben. Darin beinhaltet sind die Erarbeitung des Teilflächennutzungs- und landschaftsplanes der Gemarkung Furth mit 414 ha. Mit abgegolten sind auch die Kosten für die Durchführung des Verfahrens nach § 4 b BauGB.

Beschluss Nr. 9:
Der Gemeinderat Furth stimmt der Auftragsvergabe zur Erstellung eines Teilflächennutzungs- und Landschaftsplanes an das Büro LandSchafftRaum zu.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

10 Neues Baugebiet "Keramiksiedlung", Vorstellung aktueller Planstand und weiteres Vorgehen

Das Büro Gewies Rohde wurde mit der Erstellung eines städtebaulichen Vorentwurfes zur baulichen Erschließung der Fl.Nrn. 726, 728 und 730 Gmk. Furth, Gemeinde Furth, beauftragt.

Hierzu gab es mehrere Varianten. Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der verschiedenen Varianten ergab sich in der Variante V3 der größte Konsens zwischen allen Beteiligten und allen Belangen.

Planer Matthias Gewies stellt den Entwurf V3 dar. Das Baugebiet würde durch einen südlichen Grünstreifen abgeschlossen. Dieser Streifen hat mehrere Aufgaben, zum einen die Unterbringung der Hauptdruckleitung des Wasserzweckverbandes vom Brunnen, den Schutz vor Hangwasser und den gestalterischen Abschluss des Baugebietes. Im süd-westlichen Teil schließt sich dem Streifen ein Spielplatz an.

Das weitere zeitliche Vorgehen stellt sich wie folgt dar:

- Beginn des Bauleitplanverfahrens nach Klärung §13 b BauGB
- Parallel hierzu werden gemeinsam mit dem Entwurfsverfasser die Fragen der Erschließung geklärt und soweit notwendig, Änderungen durchgeführt.
- Ebenfalls wird 2021 die Fläche archäologisch untersucht und ein Bodengutachten erstellt.
- Die Versendung der Erschließungsleistungsverzeichnisse ist im Herbst 2021 möglich
- Beginn der Erschließungsarbeiten im Frühjahr 2022
- Möglicher Baubeginn nach einem Jahr Erschließungszeit ist im Frühjahr 2023 realistisch
- Das Auswahlverfahren der Bewerber ist für Ende 2021 geplant und ein Verkauf ist anschließend Anfang / Frühjahr 2022 möglich.

Über folgende Punkte berät das Gremium:

- Wieviel Potential sieht die Verwaltung für die Friedhofserweiterung? Belegbare Zahlen hierzu sind von der Verwaltung bis zur nächsten Sitzung zu eruieren.
- Die Erschließung südlich des Friedhofs wäre als Vorbereitung für eine Ortsabrundung sowie als Lückenschluss zum Gewerbegebiet Hopfengarten anzusehen.
- Der südliche Grünstreifen wird zum Schutz vor Hangwasser bei Starkregen dienen.
- Die zentrale Lage des Baugebietes mit Nähe zu Nahversorgung und Betreuungseinrichtungen wird als besonders vorteilhaft erachtet.
- Die archäologischen Untersuchungen im Baugebiet sollten parzellenweise durchgeführt werden.

- Eine Tinyhouse-Siedlung sollte im Bebauungsplan nicht explizit ausgewiesen werden, da die Nachfrage von Familien zur klassischen Wohnbebauung sehr hoch ist. Die Bebauung mit einem Tinyhouse steht dem Erwerber frei (z. B. bei DHH).
- Tinyhouses sollen vereinzelt als Lösung für nicht bebaute Grundstücke oder als temporäre Bebauung auf freien Wohnbaugrundstücken genutzt werden und nicht als ausgewiesene Siedlung (z. B. bei den derzeit 21 freien bebaubaren Grundstücken in Arth).
- Eine adäquate Überquerungsmöglichkeit der Staatsstraße auf Höhe des Rathauses soll für die Bewohner im südlichen Teil des Baugebietes zur verkehrssicheren Anbindung an das Dorfzentrum geschaffen werden. Lt. Planer Matthias Gewies ist eine Querungshilfe im Verfahren Bebauungsplan Holledauer Tor Süd vorgesehen.
- Im Zuge der Betrachtung aller Querungsmöglichkeiten der St2049 wurde auch die Anbringung eines Geländers an der Fußgängerampel sowie der Zeitplan der Brückensanierung nachgefragt.

Beschluss Nr. 10:

Der Gemeinderat ist mit der weiteren Planung auf Grundlage des städtebaulichen Entwurfes einverstanden. Die Verwaltung wird mit den Vorbereitungen für das Bauleitplanverfahren beauftragt und das Further Kommunalunternehmen wird mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

11 Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

Entfällt.

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Andreas Horsche um 20:35 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Furth.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Andreas Horsche Erster Bürgermeister	Claudia Lange Schriftführung